

**Gebührensatzung vom 07.12.2023
zur Satzung über die Abfallentsorgung
der Stadt Oerlinghausen**

Aufgrund der

- a) §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994
 - b) §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969
 - c) §§ 2, 3, 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 21. Juni 1988
 - d) Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Oerlinghausen in der jeweils gültigen Fassung
- hat der Rat der Stadt Oerlinghausen in seiner Sitzung am 07.12.2023 gem. § 60 Abs. 1 GO NRW folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Abfallbeseitigung (Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle) werden von den Anschlussnehmern öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührenbemessung**

(1) Die Gebühren werden nach der Anzahl und der Größe der Abfallbehälter und nach der Häufigkeit der Entleerung bemessen.

(2) Die Gebühren betragen jährlich:

- a) für einen grauen System-Abfallbehälter für Restabfälle bei 4-wöchentlicher Leerung mit **60 l** Nutzinhalt einschließlich Gefäßmiete **51,00 €**
- b) für einen grauen System-Abfallbehälter für Restabfälle bei 4-wöchentlicher Leerung mit **80 l** Nutzinhalt einschließlich Gefäßmiete **67,90 €**
- c) für einen grauen System-Abfallbehälter für Restabfälle bei 4-wöchentlicher Leerung mit **120 l** Nutzinhalt einschließlich Gefäßmiete **101,60 €**
- d) für einen grauen System-Abfallbehälter für Restabfälle bei 4-wöchentlicher Leerung mit **240 l** Nutzinhalt einschließlich Gefäßmiete **202,70 €**
- e) für einen grauen System-Abfallbehälter für Restabfälle bei 14-täglicher Leerung mit **60 l** Nutzinhalt einschließlich Gefäßmiete **101,80 €**
- f) für einen grauen System-Abfallbehälter für Restabfälle bei 14-täglicher Leerung mit **80 l** Nutzinhalt einschließlich Gefäßmiete **135,50 €**
- g) für einen grauen System-Abfallbehälter für Restabfälle bei 14-täglicher Leerung mit **120 l** Nutzinhalt einschließlich Gefäßmiete **202,90 €**

- | | | |
|----|---|----------------------|
| h) | für einen grauen System-Abfallbehälter für Restabfälle
bei <u>14-täglicher</u> Leerung mit
240 I Nutzinhalt einschließlich Gefäßmiete | 405,40 € |
| i) | für einen grünen System-Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle
bei <u>14-täglicher</u> Leerung mit
60 I Nutzinhalt einschließlich Gefäßmiete | 51,50 € |
| j) | für einen grünen System-Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle
bei <u>14-täglicher</u> Leerung mit
80 I Nutzinhalt einschließlich Gefäßmiete | 68,30 € |
| k) | für einen grünen System-Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle
bei <u>14-täglicher</u> Leerung mit
120 I Nutzinhalt einschließlich Gefäßmiete | 102,00 € |
| l) | für einen grünen System-Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle
bei <u>14-täglicher</u> Leerung mit
240 I Nutzinhalt einschließlich Gefäßmiete | 203,20 € |
| m) | für einen System-Abfallbehälter mit 1.100 I Nutzinhalt bei 14-täglicher Leerung
ohne Behältermiete | 1.854,70 € |
| | mit Behältermiete | 1.924,70 € |
| n) | für einen System-Abfallbehälter mit 1.100 I Nutzinhalt bei wöchentlicher Leerung
ohne Behältermiete | 3.709,30 € |
| | <u>mit Behältermiete</u> | 3.779,30 € |
| o) | für die Zustellung oder Abholung eines Abfallgefäßes oder eine durch Gebührenpflichtige
verursachte Leerfahrt (ausgenommen: die erste Ausstattung des Grundstücks, sowie
versorgerverursachte Umstellungen) | 25,00 €/Stück |
| p) | für einen Abfallsack mit 70 I Nutzinhalt | 5,50 €/Stück |
| q) | ein zusätzlicher grüner System-Abfallbehälter in den Größen 120 und 240 I kann in der Zeit von
April – November als Saisontonne genutzt werden. Das Gefäß verbleibt ganzjährig bei dem
Gebührenpflichtigen, kann aber nur in der Zeit von April bis November 14-tägig zur Abfuhr
bereitgestellt werden. Die Gebühr beträgt dabei 2/3 der jeweiligen Gebühr des Behälters. | |

In den Gebühren sind neben der Beseitigung von grauem Restabfall und organischen Reststoffen folgende Dienstleistungen (jeweils in haushaltsüblichen Mengen) enthalten:

- Sammlung und Verwertung von Altpapier (ohne den 25%igen DSD-Anteil)
- Abholung / Verwertung / Entsorgung von Sperrgut bis max. 2 cbm pro Jahr
- Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten
- Sammlung und Entsorgung von Problemabfällen
- Abfallberatung

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für Abfallbehälter, die durch die Stadt Oerlinghausen bereitgestellt worden sind - oder anderweitig vorhanden sind und zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden - entsteht nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallbeseitigung angeschlossen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt, auch wenn die Abfallbeseitigung während dieses Zeitraumes nicht voll in Anspruch genommen wird. Die Monatsgebühr beträgt 1/12 der jeweiligen Jahresgebühr.

- (2) Vermindert oder erhöht sich die Zahl der Abfallbehälter oder ändert sich deren Größe während des Jahres, so vermindert oder erhöht sich die Gebührenpflicht entsprechend den Veränderungen mit Beginn des folgenden Monats.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben schriftlich - auf Verlangen auf vorgeschriebenem Vordruck - die Anzahl und Größe der benutzten Abfallbehälter anzugeben. Unterbleibt die Angabe, so werden Zahl und Größe der Abfallbehälter geschätzt.
- (4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten entsprechend für Neuanschlüsse und Veränderungen der Behälterzahl und Behältergröße während des laufenden Jahres.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Ferner haften neben dem Eigentümer auch die zur Nutzung oder zum Gebrauch des Grundstücks dinglich Berechtigten und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB, § 31 WEG) nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Stadt bereits nachgekommen sind.
- (2) Bei Eigentumswohnungen ist der Wohnungseigentümer oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, vertreten durch den von ihr zu bestellenden Verwalter (§ 26 WEG), gebührenpflichtig.
- (3) Bei einem Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über; entsprechendes gilt beim Wechsel des Erbbauberechtigten.
- (4) Rechtsänderungen (Eigentum, Erbbaurecht) sind vom bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich zu melden. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.
- (5) Ausnahmsweise kann in besonders begründeten Fällen zur Gebührenpflicht herangezogen werden, wer als Besitzer berechtigt ist, die Abfallbeseitigung zu benutzen.
- (6) Werden Abfallsäcke mit 70 l Nutzinhalt verwendet, so ist der Erwerber gebührenpflichtig.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren für die Abfallbeseitigung erfolgt durch Bescheid der Stadt Oerlinghausen jeweils für ein Haushaltsjahr (Kalenderjahr). Die Jahresgebühr wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Jahresgebühr ist in Teilbeträgen mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages zu den im Bescheid angegebenen Fälligkeitszeitpunkten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Kalenderjahres zu entrichten; sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Beginnt die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, tritt die Fälligkeit eines Teilbetrages des Jahresbetrages einen Monat nach dem Zugang des Feststellungsbescheides ein.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 Buchstabe p) wird die Gebühr beim Erwerb der Abfallsäcke fällig.

§ 6

Beitreibung der Gebühren, Rechtsmittel

- (1) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (2) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung und Beitreibung der Gebühren regeln sich nach den Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungspflicht nicht aufgeschoben.

§ 7

Unterbrechung der Abfallbeseitigung

- (1) Wird die Abfallbeseitigung durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallabfuhr eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren.
- (2) Wird die Abfallbeseitigung länger als einen Monat unterbrochen, so vermindert sich die Gebührenpflicht entsprechend.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 3 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 sowie § 4 Abs. 4 S. 1 können nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KAG NW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 31.01.2019 mit etwaigen dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.